

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OSTVet Dr. Lucas	90- 8596-262 0331-5861-262	uebwestoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	13.06.2025

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abt III Veterinärwesen (ÜbwSt Ost Abt III) auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 sowie der VO (EU) 2023/594 und VO (EU) 2020/687 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. den Allgemeinen Regelungen A-840/12 Nr. 107 und 212, A1-843/0-4018 Nr. 301, 501 und A1-843/6-4000, Nr. 103 folgende

1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.04.2022 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, in Verbindung mit der am 02.05.2025 von der Landesdirektion Sachsen erlassenen 3. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ziffer **I Gebietsfestlegung** der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen vom 26.04.2022 wird wie folgt neugefasst:

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 hat die Landesdirektion Sachsen mit der am 02.05.2025 bekannt gegebenen 3. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 eine Anpassung und Verkleinerung der bisherigen ASP-Restriktionszonen vorgenommen.

Diese trägt dem aktuellen ASP-Ausbruchsgeschehen, welches sich nicht mehr diffus über die betroffenen Landkreise verteilt, sondern auf einzelne Hotspots in begrenzten Gebieten konzentriert ist, Rechnung.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

WWW.BUNDESWEHR.DE

UNTERSTÜTZUNG

Die zivile Sperrzone I (Pufferzone, im Folgenden Sperrzone I) wurde in ihrer flächenhaften Ausdehnung reduziert, vor allem im westlichen und südlichen Bereich wurden Teilgebiete in freies Gebiet überführt. Anteile der zivilen Sperrzone II (gefährdetes Gebiet, im Folgenden Sperrzone II) wurden herabgestuft und der zivilen Sperrzone I neu zugeordnet.

Eine kartografische Darstellung der aktuellen zivilen Restriktionsgebiete ist im Anhang enthalten.

Das Flugphysiologische Trainingszentrum der Luftwaffe (FlugPhysTrainZ) in Königsbrück, die Graf-Stauffenberg-Kaserne, das Bundeswehrverwaltungszentrum sowie das Militärhistorische Museum in Dresden und das Bundeswehrdepot Ost Materiallager (MatLgr) Zeithain sowie das durch die Bundeswehr angemietete Wald- und Freiflächengebiet in der Gemeinde Kleintrebnitz lagen zuvor innerhalb der zivilen Sperrzone I und wurden mit Verfügung vom 01.11.2021 (Stadtgebiet Dresden, Königsbrück) bzw. 26.04.2022 (Kleintrebnitz, Zeithain) der Sperrzone I -Sachsen-Bw zugeordnet. Diese liegen nun nicht mehr innerhalb der zivilen Sperrzone I, sondern im freien Gebiet und unterliegen damit keiner tierseuchenrechtlichen Einschränkung mehr.

Der **gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) OBERLAUSITZ** lag zuvor innerhalb der zivilen Sperrzone II und wurde mit Verfügung vom 16.10.2024 der Sperrzone II-Sachsen-Bw zugeordnet. Dieser Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ liegt nun nicht mehr innerhalb der zivilen Sperrzone II sondern in der zivilen Sperrzone I und wird aufgrund Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Delegierte VO 2020/687 und Art 3 b) Durchführungsverordnung 2023/594 (EU) i. V. m. §14 d Abs. 2 S 1 Nr. 2, § 14d Abs. 8 SchwPestV, handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A-843/1, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 als „**Sperrzone I-Sachsen-Bw**“ (Pufferzone-Sachsen-Bw, nachfolgend Sperrzone I-Sachsen-Bw) festgelegt. Die weiteren Regelungen der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen vom 26.04.2022 bleiben unberührt.

Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ bleibt weiterhin Teil des zivilen Schutzkorridors Ost. Die Bestimmungen der 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 16.10.2024 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II-Sachsen-Bw, inkl. des Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen bezüglich der Vorgaben zum „Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw“, bleiben unberührt.

2. Diese Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten in der

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Abteilung III Veterinärwesen
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam

eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 angepasst. Diese Anpassung muss entsprechend im nationalen Recht umgesetzt werden, was mit der Veröffentlichung der 3. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 durch die Landesdirektion Sachsen geschehen ist.

Mit Veröffentlichung der 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.04.2022 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen werden die Anpassungen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) abgebildet.

II. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 Nr. 501 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu 1. Anpassung des Restriktionsgebietes

Durch die Aufhebung von Teilen der bisherigen Sperrzone II ist eine Anpassung der Sperrzone I notwendig.

Das Restriktionsgebiet der Sperrzone I entspricht der bislang gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV um das gefährdete Gebiet anzulegenden Pufferzone.

Die Einrichtung der Sperrzone I (Pufferzone) ist zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich, um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) von Gebieten ohne Ausbrüche zu trennen und bereits weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP durchführen zu können.

Die in der vormaligen Sperrzone I des Freistaates Sachsen liegenden Liegenschaften der Bundeswehr weisen keine besonderen, sich auf die Tierseuchenbekämpfung negativ auswirkenden epidemiologischen oder geologischen Besonderheiten auf, sondern tragen teilweise durch ihre Bestandszäunungen zu einer zusätzlichen Kompartimentierung des Geländes bei. In den angepassten Gebieten gab es entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück. Dies ist Voraussetzung für verkleinernde Gebietsanpassungen oder Herabstufung von Restriktionszonen. ÜbwSt Ost Abt III ist daher in Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen zu dem Entschluss gekommen, dass in von der Verkleinerung der Restriktionszonen betroffenen Anteilen der Liegenschaften der Bundeswehr die ASP getilgt wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht.

Die Verkleinerung der Restriktionsgebiete kann daher seitens ÜbwSt Ost Abt III ohne Änderungen übernommen werden.

Zu 3. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Bekanntgabe der 1. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest keinen Aufschub duldet.

Rechtsgüter Dritter werden durch die Festsetzung einer Restriktionszone (Sperrzone II) beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr in allen bisherigen Gebieten der Sperrzone II gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben. Die betreffenden Gebiete werden durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 in die Sperrzone I überführt, soweit die Restriktionszonen nicht gänzlich aufgehoben wurden.

Des Weiteren werden Rechtsgüter Dritter durch die Festsetzung einer Pufferzone (Sperrzone I) beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr in allen bisherigen Gebieten der Sperrzone I gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben. Die betreffenden Gebiete werden unmittelbar durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 aus Sperrzone I entfernt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#). Die vollständige Begründung kann in der oben genannten Dienststelle zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) Durchführungsverordnung (EU) 2025/862 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- 5) Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- 6) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- 7) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
- 8) Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist
- 9) C/2023/1504 Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) vom 18.12.2023

Dienstvorschriften

- 1) Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- 2) Allgemeine Regelung A1-843/0-4018 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- 3) Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 13.06.2025

Oltersdorf
Oberfeldveterinär
Stv. AbtLtr Abt III VetWes
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen